

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28. November 2000 einstimmig folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus der Österreichischen Galerie

Gustav Klimt

Bauernhaus mit Birken (Junge Birken), 1900

80 x 80 cm

Inv.Nr. 5448

Gustav Klimt

Dame mit Federboa, 1909

69 x 55,8 cm

Inv.Nr. 4415

an die Erben nach Hermine Lasus auszufolgen.

### **B e g r ü n d u n g :**

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind zwei Gemälde von Gustav Klimt, die aus der Sammlung Hermine Lasus in das Eigentum des Bundes übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind im angeschlossenen, von der Provenienzforschungs-Kommission erarbeiteten Dossier mit der Bezeichnung "Sammlung Lasus - Danilowatz" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Georg Lasus, ein jüdischer Unternehmer, besaß mehrere Gemälde von Gustav Klimt, darunter das Landschaftsbild "Bauernhaus mit Birken" und das Portrait der Grete Holfeld "Dame mit Hut und Federboa". Nach Lasus "Tod" ging die Kunstsammlung in das Eigentum seiner Witwe Hermine über. Im Verzeichnis über das Vermögen von Juden gab sie einen Wert von 10.000,-- RM für Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen an. Prof. Angelina Danilowatz, die Enkelin von Georg und Hermine Lasus, bestätigte am 11.7.2000, dass sich die beiden obgenannten Gemälde bis zum Verkauf im Jahre 1939 immer im Besitz ihrer Familie befanden.

Hermine Lasus, ihre Tochter Maria Danilowatz und deren Ehegatte Josef Danilowatz waren den Verfolgungen der nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt. Obwohl Josef Danilowatz nicht-jüdischer Abkunft war, wurde ihm am 24.11.1938 wegen seiner Ehe mit der Jüdin Maria Danilowatz geb. Lasus und wegen regimekritischer Karikaturen die weitere Berufsausübung als Maler und Graphiker untersagt, was die Familie in eine prekäre finanzielle Situation brachte. Zur Finanzierung des Lebensunterhaltes der Familie bot Josef Danilowatz offensichtlich im Auftrag seiner Schwiegermutter Hermine Lasus am 8.10.1938 der Österreichischen Galerie die Gemälde "Stiller Weiher" und "Birken" von Gustav Klimt zum Kaufe an, allerdings erfolglos.

In seinem Tagebuch vermerkte Josef Danilowatz am 24.11.1939 den erfolgten Verkauf "der beiden Klimte" an die Galerie St. Lucas in Wien. Über Vorverhandlungen mit Vertretern dieser Galerie wird am 22.11.1939 im Tagebuch berichtet. Bei den an die Galerie St. Lucas verkauften Gemälden von Klimt handle es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um "Bauernhaus mit Birken" und "Dame mit Hut und Federboa". Beleg dafür, dass das Damenbildnis mit Hut und Federboa in der Österreichischen Galerie mit jenem aus der Sammlung Lasus – Danilowatz identisch ist, ist ein auffälliger Riss in der Leinwand, der laut Tagebucheintragung von Josef Danilowatz aus dem Jahre 1933 von einem "Unglück mit dem Bild (es ist das modernste von Klimt) beim Staubwischen" herrührte: "Großmutter (Hermine Lasus) hatte heute Malheur. Beim Staubwischen in meinem Atelier viel (sic!) ihr ein Bild herunter und bekam einen großen Rieß (sic!) in der Leinwand" (Beilage 13). Diese Beschädigung wurde von Erhard Stöbe, dem Restaurator der Österreichischen Galerie, bestätigt: "Als das Gemälde 1950 für das Museum erworben wurde, war es schon doublert, retuschiert und gefirnist. Anlass für die erste Doublierung, deren Datum nicht bekannt ist, war vermutlich ein etwa 15 cm langer, treppenartiger Riss links vom Gesicht der Dargestellten." (siehe dazu Erhard Stöbe, die Rückkehr eines Bildtitels. Die

Restaurierung von Gustav Klimts "Der violette Hut", in: Belvedere, Zeitschrift für bildende Kunst, Heft 1/95, S. 70).

Belegbar durch das Leihansuchen vom 25.11.1942, das der Direktor der Österreichischen Galerie, Dr. Bruno Grimschitz, an Gustav Ucicky für die Klimt-Ausstellung im Frühjahr 1943 richtete, befand sich Klimts "Bauernhaus mit Birken" spätestens seit November 1942 im Besitz von Ucicky (siehe Beilage 9); eine direkte Erwerbung des Bildes durch Ucicky aus der Galerie Sanct Lucas ist quellenmäßig allerdings nicht nachweisbar. Für das Gemälde "Dame mit Hut und Federboa" ist die weitere Erwerbungs geschichte nach der Veräußerung des Bildes an die Galerie Sanct Lucas im November 1939 bis zur Erwerbung durch die Österreichische Galerie im Tauschwege von Herbert Barth von Wehrenalp im Jahre 1950 nicht rekonstruierbar.

Bei beiden Gemälden muss von einem im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes bzw. des § 2 Abs. 1 des 3. Rückstellungsgesetzes anfechtbaren Rechtsgeschäft ausgegangen werden, da es sich offensichtlich um einen "Notverkauf" der politischer Verfolgung durch den nationalsozialistischen Machthaber ausgesetzt gewesenen Eigentümerin Hermine Lasus gehandelt hat. Ein rechtzeitig eingeleitetes Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz hätte somit höchstwahrscheinlich zur Rückstellung der Gemälde an Hermine Lasus bzw. deren Rechtsnachfolger geführt.

1950 erwarb die Österreichische Galerie im Tauschweg von Herbert Barth von Wehrenalp Klimts "Dame mit Federboa", 1961 erhielt das Museum durch letztwillige Verfügung von Gustav Ucicky das "Bauernhaus mit Birken" (vgl. hierzu die Ausführungen zum Fall Nora Stiasny). Beide Gemälde sind somit rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen, waren zuvor jedoch Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes im Sinne des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz.

Nach Ansicht des Beirates müssten im Sinne der erläuternden Bemerkungen zu § 1 Z. 2 Rückgabegesetz aus heutiger Sicht "Zweifel an der Unbedenklichkeit" des seinerzeitigen Erwerbs bestehen. Es ist anzunehmen, dass die Österreichische Galerie spätestens durch das Verkaufsoffert des Josef Danilowatz vom 8.10.1938 an die Österreichische Galerie auch Kenntnis von weiteren Gemälden Klimts aus der Sammlung Lasus erlangte, sofern diese Kenntnis nicht bereits vorher bestand. Zweifel an der Unbedenklichkeit des Erwerbes waren somit bei beiden Gemälden aus heutiger Sicht auch zum damaligen Zeitpunkt angebracht.

Somit ist der Tatbestand des § 1 Z. 2 Rückgabegesetz als erfüllt anzusehen und es war die eingangs abgegebene Rückgabeempfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abzugeben.

Wien, 28. November 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

HR Direktor Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: